

An das  
Sekretariat des Hauptausschusses  
Landtag Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtages 1

40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
17/3682**

Alle Abg

1. März 2021

Vorab per E-Mail: [anhoerung@landtag.nrw.de](mailto:anhoerung@landtag.nrw.de)

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Gesetz zur Änderung des  
Landeswahlgesetzes in Nordrhein-Westfalen – Einführung einer  
paritätischen Aufstellung der Wahllisten mit Frauen und Männern  
(Drucks. 17/7753)**

**Anhörung des Hauptausschusses und des Ausschusses für Gleichstellung  
und Frauen am 11. März 2021**

# **I. Vorüberlegungen**

## **1. Männer und Frauen doch als ontologische Gegebenheit?**

Jede Art von gesetzlich vorgeschriebener Frauenförderung oder Frauenbevorzugung – sei es durch die heute bei Ausschreibungen im öffentlichen Dienst üblich gewordene Formulierung, bei gleicher Eignung würden Frauen bevorzugt, oder sei es wie hier durch den Plan der „Reservierung“ von 50% der Plätze auf den Wahllisten der politischen Parteien für Frauen – setzt sachgedanklich voraus, daß es Männer wie Frauen tatsächlich gibt und daß der Unterschied zwischen ihnen objektivierbar ist, und zwar offenbar letztlich aufgrund biologischer Umstände und Gegebenheiten. Dies soll denn auch hier nicht in Abrede gestellt werden. Es fällt nur eben auf und gehört zu den bleibenden Rätseln der heutigen Mediendemokratie, daß diejenigen politischen Akteure, die ansonsten das seinsmäßige, also biologische Dasein von Männern und Frauen weithin bestreiten oder jedenfalls für unerheblich erklären und das Geschlecht – im Sinne von „gender“ und nicht „sex“ – als gesellschaftliche, nur durch Kommunikation vermittelte Konstruktion verstehen wollen, die aber zugleich der freien Selbstdefinition der Betroffenen unterliege oder jedenfalls richtigerweise unterliegen sollte, dieselben sind, die die Einführung von Frauenquoten oder sonstigen Privilegien zum Ausgleich bisheriger vermeintlicher Schlechterstellung verlangen. Wo aber Frauen quotiert oder anderweitig gesetzlich gefördert werden sollen, so setzt dies eben voraus, daß die Fraueneigenschaft (insofern nicht anders als z.B. eine Schwerbehinderung) objektiv und äußerlich feststellbar sowie der Begutachtung durch sachverständige Dritte zugänglich ist und keineswegs einfach vom Selbstverständnis der zu begünstigenden Person abhängig sein kann. Für sonst heute so gängige „gender“-Theorien wäre von Anfang an kein Raum, da dann ja jeder für sich beanspruchen könnte, jedenfalls im Sinne des Dienstrechts oder Wahlrechts eine Frau und mithin zu begünstigen zu sein. Dies ist aber gerade nicht Ziel der hier in Rede stehenden Maßnahmen, sondern nur die Förderung der wirklichen Frauen, die es also offenbar geben muß.

## **2. Jedenfalls: keine wahlrechtliche Privilegierung „diverser Personen“**

Dessenungeachtet gibt es freilich im Einzelfall Personen – was aber nichts mit der „gender“-Theorie zu tun hat – die aufgrund medizinisch-biologischer Gegebenheiten letztlich auch pathologischer Natur anfänglich oder auch dauerhaft keinem der beiden Geschlechter zugeordnet werden können. Diesem Umstand tragen die Vorschriften aus §§ 22 Abs. 3 und 45b Abs. 1 PStG Rechnung, die im Gesetzentwurf denn auch erwähnt werden. Dort heißt es nämlich:

### **§ 20a Landeswahlgesetz [neu]**

Frauen sind bei der Aufstellung der Landesliste gleichberechtigt zu berücksichtigen. Auf den Landeslisten sind deshalb, beginnend mit einer Frau oder einem Mann, die Plätze danach jeweils im Wechsel mit einem Kandidaten bzw. einer Kandidatin zu besetzen, sodaß alternierend einer Frau stets ein Mann und einem Mann stets eine Frau folgt. Personen, die entsprechend § 22 Abs. 3 und § 45 b Abs. 1 Personenstandsgesetz weder dem

männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zugeordnet werden können, können frei darüber entscheiden, ob sie sich für einen der den Frauen oder der den Männern zuzuordnenden Listenplätze bewerben. Nach der diversen Person soll eine Frau kandidieren, wenn auf dem Listenplatz vor der diversen Person ein Mann steht; es soll ein Mann kandidieren, wenn auf dem Listenplatz vor der diversen Person eine Frau steht. Eine gleichberechtigte Aufstellung der Landesliste wird dadurch gewahrt.

Dabei fällt gleich auf, daß das offenbar einzelfallbezogene, d.h. für jeden potentiellen Listenplatz aufs neue zu treffende („ob sie sich *für einen* der den Frauen oder den Männern zustehenden Listenplätze bewerben“) freie Wahlrecht der „diversen Person“ bereits völlig unabhängig von allen weiteren verfassungsrechtlichen Überlegungen zur allgemeinen Zulässigkeit von Wahllistenquotierungen nicht richtig sein könnte. Dies könnten auch diejenigen Verfassungsrechtlerinnen nicht anders sehen, die, eben als Vertreterinnen einer Mindermeinung, eine Vorab-Quotierung von Wahllisten, sei es *per se* oder aber jedenfalls nach entsprechenden Verfassungsänderungen, für zulässig halten wollen. Denn hierdurch werden die Wahlerfolgchancen der sogenannten diversen Personen gegenüber Männer und Frauen verdoppelt. Sowohl Männer wie auch Frauen könnten nach der hier in Vorschlag gebrachten Wahlrechtsreform nicht mehr auf jeden im Rahmen der Kandidatenaufstellung zu besetzenden Listenplatz, sondern jeweils nur noch für jeden zweiten Listenplatz kandidieren. Dadurch würde schon ohne weiteres das passive Wahlrecht der Männer wie der Frauen empfindlich eingeschränkt. Denn ein Kandidat, der z.B. für Platz 5 der Landesliste seiner Partei kandidiert und nicht gewählt wird, könnte naheliegenderweise – zumal, wenn das Ergebnis knapp war – nun für Platz 6 kandidieren. Durch die rechtliche Regel, daß er dies nicht darf, sondern erst wieder für Platz 7 kandidieren könnte, werden seine Erfolgchancen im Endergebnis erheblich geschmälert, da die Wahrscheinlichkeit, auf Platz 7 in den Landtag einzuziehen, schon erheblich geringer sein wird als auf Platz 6. Nun kommt aber hinzu, daß sich eine sogenannte diverse Person bei der Landeslistenaufstellung auf *jeden* zu wählenden Platz bewerben kann und kein Ausschluß auf jedem zweiten Platz erfolgen würde. Damit würden aber die Erfolgchancen einer diversen Person im Ergebnis gegenüber jedem Mann und jeder Frau verdoppelt. Daher müßte man diese Regelung selbst dann für verfassungswidrig halten, wenn man die zwangsweise Quotierung von Wahllisten ansonsten für verfassungsrechtlich zu rechtfertigen halten wollte. Denkbar wäre auch *insofern* immer nur eine Regelung, bei der sich die diversen Personen vor Beginn der Wahlen zu einer Landesliste bindend darauf festlegen müßten, ob sie Männer oder Frauen im Sinne der Listenaufstellung sein wollen; denn nur so wäre Chancengleichheit mit den „echten“ Männer und Frauen gewahrt.

### **3. Problem des Einflusses von Parteien auf die Zusammensetzung der Parlamente**

Der Gesetzentwurf begründet die Notwendigkeit gesetzgeberischen Handelns wesentlich auch mit der Erwägung:

„Mit ursächlich für die weiterhin so geringe Partizipation von Frauen im Parlament ist nicht allein und vornehmlich der Wählerwille, sondern insbesondere auch die derzeitige Handhabung

der Kandidatenaufstellung in den Landeslisten der Parteien, die sich auf die Zusammensetzung des Parlaments mit deutlich weniger Frauen als Männer auswirkt.“

Damit greift der Gesetzentwurf einen fundamentalkritischen Topos auf, der bislang eher von konservativer Seite, v.a. etwa durch Hans Herbert v. Arnim, der Öffentlichkeit vorgetragen worden ist: nämlich die Vermutung, *eigentlich* würden gar nicht die Wähler, sondern die politischen Parteien entscheidend über die Zusammensetzung der Parlamente bestimmen. - Ob diese Kritik zutrifft, kann in diesem Rahmen nicht entschieden werden. Allerdings fällt ja eines auf: wenn es wirklich so wäre, daß die Demokratie in Bund und Ländern längst zur Schaufensterveranstaltung geworden ist, weil *de facto* nicht das Volk, sondern politische Parteien die Rolle des Souveräns ausfüllen, so hätten wir durchaus andere Probleme, als ausgerechnet eine Frauenquote einzuführen.

#### **4. Einerseits identitäre, andererseits willkürliche Konzeption**

Der Gesetzentwurf folgt einer identitären<sup>1</sup> Konzeption und ist schon daher mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Grundgesetzes wie der Landesverfassung vollkommen unvereinbar. Nach dem Grundgesetz wie nach der Landesverfassung wird das Deutsche Volk – auf Landesebene also die Deutschen in Nordrhein-Westfalen – einheitlich und insgesamt im Landtag *repräsentiert* (und nicht gespiegelt, statistisch abgebildet oder dergleichen), und zwar durch *jeden einzelnen Abgeordneten* (Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG). Dies gilt selbstverständlich unabhängig vom biologischen Geschlecht des Abgeordneten. Nach der Konzeption des Gesetzentwurfs gibt es aber offenbar nicht das Deutsche Volk, soweit es eben in Nordrhein-Westfalen zum Landtag wahlberechtigt ist, sondern zwei deutsche Teilmölkler, die offenbar *nicht* gemeinsam repräsentiert werden können: die deutschen Männer und die deutschen Frauen in Nordrhein-Westfalen.

Diese Konzeption ist aber nicht nur identitär, sondern außerdem willkürlich. Denn es bleibt eigentlich unklar, warum *nur eine einzige* identitäre Gruppe – die zudem als solche eigentlich gar kein besonderes Zusammengehörigkeitsgefühl hat – nämlich die deutschen Frauen in Nordrhein-Westfalen, besonderen Zugriff auf die oder jedenfalls ein 50%-iges Berücksichtigungsrecht bei der eigentlich parteiinternen (!) Aufstellung von Wahllisten erhalten soll. Die Gesetzesbegründung sieht hingegen in dieser Selektivität – ausschließlich Frauen sollen rechtlich begünstigt werden, aber niemand sonst – als besondere Stärke der Konzeption:

„Neben der Vorgabe, auf der Landesliste jeweils im Wechsel einen Mann und eine Frau aufzustellen, bleiben den Parteien aber noch hinreichende Entscheidungsfreiheiten. So können sie weiterhin jeweils unter den einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten eine Auswahl treffen und bestimmen, wo diese im Wechsel zwischen Männern und Frauen auf der Liste platziert werden

---

<sup>1</sup> Zu den Problemen der gedankenlos aus den USA übernommenen „identitären“ Konzeption, in deren Rahmen wirkliche oder vermeintliche Außenseiter und „Minderheiten“ nicht mehr in den Staat und die Gesellschaft *integriert* werden wollen und sollen, sondern stattdessen quasi eigene „Teilmölkler“ bilden, die mit den übrigen Teilmölkern um Verteilungsfragen streiten, vergl. nun etwa Wolfgang Thierse, in: FAZ Nr. 44, 22. Februar 2021, S. 9.

und welche zusätzlichen Aspekte wie z.B. eine ausgewogene regionale Verteilung bei der Reihung der Kandidaten und Kandidatinnen berücksichtigt werden sollen.“

Dies wirft natürlich erstens gleich die Frage auf, warum denn eigentlich die paritätische Besetzung der Listen mit Männern und Frauen gesetzlich vorgeschrieben werden soll, wohingegen die „ausgewogene regionale Verteilung“ nur ein politisches Petitum an die Parteien bleibt. Denn man könnte es ja genauso gut umgekehrt machen: gesetzliche Pflicht zur paritätischen Aufstellung von Rheinländern und Westfalen, verbunden mit der Hoffnung, daß in diesem Rahmen auch Frauen mitberücksichtigt werden können. Und zweitens fällt auf, daß die angeblich verbleibenden „hinreichenden Entscheidungsfreiheiten“ nur solange fortbestehen könnten, wie alle *übrigen* potentiell-identitären Gruppen – z.B. Türkisch- oder Kurdischstämmige, Arabisch- oder Jugoslawischstämmige diverser Nationen oder auch kollektiv, Muslime ohne Rücksicht auf die nationale Herkunft, aber u.U. unter Betonung der sunnitischen, schiitischen oder alewitischen Konfession, Homosexuelle, Behinderte, Gehörlose usw. usf. – auf einen vergleichbaren „Abbildungszwang“ allgemein verzichten möchten. Dies wäre aber rechtlich kaum zu begründen und politisch nicht zu erwarten.

Könnte der Vorschlag daher Gesetz werden – was verfassungsrechtlich aber aus guten Gründen ohnehin nicht möglich ist – so müßte es zum Startschuß einer allgemeinen Auflösung des Systems einheitlicher parlamentarischer Repräsentation und des Übergangs zu einer – für Vielvölkerstaaten typischen – symbolisch-paritätischen Repräsentation einander feindselig oder jedenfalls mißgünstig gegenüberstehenden Bevölkerungsgruppen werden, in der die entsprechend besetzten Gremien aber keine staatsleitende Funktion mehr ausüben, sondern nur noch der symbolischen Selbstdarstellung eines Gemeinwesens dienen können, das dann von einer autokratisch agierenden Exekutive zusammengehalten wird.

## **5. Rechtsfolge „falscher“ Listenaufstellung und *Tu-quoque*-Argument**

Ob es verfassungsrechtlich u.U. denkbar erscheinen könnte, die Aufstellung in etwa einer gleichen Zahl von Frauen wie Männern durch die Parteien irgendwie staatlich zu fördern – beispielweise durch eine sehr moderate, den politischen Wettbewerb nicht merklich verzerrende, sondern symbolische Erhöhung der staatlichen Parteienfinanzierung für Parteien mit quasi-Parität zwischen Männern und Frauen – muß hier nicht ergründet werden. Denn der Gesetzentwurf zieht dies nicht in Betracht, sondern sieht – was einen Verfassungsrechtler allerdings fassungslos machen muß – eine andere Rechtsfolge für die Nichterreicherung des in § 20a [neu] avisierten Paritätsziels vor. Nämlich:

### **§ 21 Abs. 4 n.F.**

Landeslisten, die den Anforderungen des § 20a nicht vollständig entsprechen, werden bis zu demjenigen Listenplatz zugelassen, mit dessen Besetzung die Vorgabe des § 20a noch erfüllt ist. Die nachfolgenden, nicht der Vorgabe entsprechend vergebenen Listenplätze sind dementsprechend zurückzuweisen und von der Liste zu streichen (Teilzurückweisung). Landeslisten, die den Anforderungen des § 20a in Gänze nicht entsprechen, sind insgesamt zurückzuweisen.

D.h., es wäre nach der Konzeption des Gesetzentwurfs möglich, daß eine bestimmte politische Partei der nach dem Zweitstimmenergebnis *eigentlich* 25% der Landtagssitze zustehen würden, tatsächlich dann nur 6% erhält, weil ihr danach die paritätsnotwendigen Frauen ausgegangen sind.

D.h., der Gesetzentwurf läuft ohne weiteres und auch geplant auf den Satz hinaus: „*Was bei einer Landtagswahl faktisch herauskommt, ist egal, sofern es vorgegebenen Setzungen nicht genügt*“. Es liegt auch ohne vertiefende verfassungsrechtliche Darlegungen auf der Hand, daß eine gesetzliche Regelung, die einen Konflikt zwischen dem wirklichen Ergebnis einer Landtagswahl und gewissen, an dieses Ergebnis angeblich heranzutragende Vorgaben dahingehend auflöst, *daß das wirkliche Ergebnis keine Rolle mehr spielen soll*, nicht dem Demokratiegebot des Grundgesetzes und der Landesverfassung genügen kann.

Ferner würde durch die zitierte Vorschrift eine hypothetische „Männerpartei“, die aus welchen Gründen auch immer nur Männer auf der Wahlliste hat, wahlrechtlich faktisch künftig so behandelt wie eine durch das Bundesverfassungsgericht bereits verbotene Partei: sie könnte nämlich gar nicht mehr zu Landtagswahlen antreten. Es liegt wiederum auch ohne vertiefende verfassungsrechtliche Darlegungen auf der Hand, daß dies nicht nur den materiellrechtlichen Vorgaben des Grundgesetzes über Parteienverbote widersprechen, sondern auch die Kompetenz des Bundesverfassungsgerichts – das eben allein zu entscheiden hätte, welche Parteien zu Wahlen gar nicht mehr antreten können – verletzen würde.

Rechtstheoretisch würden sich übrigens auch noch weitere Fragen stellen. Denn jedenfalls nach der dem Gesetzentwurf zugrundeliegenden sachgedanklichen Konzeption scheint der gegenwärtige Landtag irgendwie illegitim zu sein, weil er den statistischen gesellschaftlichen Frauenanteil nicht korrekt widerspiegelt, sondern nur 27,1 % Frauenanteil aufweist. Insofern würde sich aber die Frage stellen, inwiefern ein illegitimer Landtag *überhaupt* zukunftsgerichtete Wahlgesetze soll erlassen können. Ist der derzeitige Landtag hingegen auch mit nur gut 27 % Frauenanteil dennoch voll legitimiertes Gesetzgebungsorgan, so wird nicht recht klar, warum der *nächste* Landtag dies *nicht* mehr sein könnte, sondern zur Legitimität nunmehr unbedingt 50 % Frauenanteil aufweisen müßte. Schon durch diese Überlegung zeigt sich, daß die vom Grundgesetz wie von der Landesverfassung vorausgesetzte Konzeption von legitimer parlamentarischer Repräsentation hier nicht irgendwie ergänzt, sondern *ausgewechselt* werden soll.

Stellt man sich weiter vor, daß im nächsten Landtag einer Partei, die nur 30 % Frauen auf der Liste hat statt 50 %, deswegen dann ein beträchtlicher Teil ihres eigentlich errungenen Zweitstimmenergebnisses wieder aberkannt wird, so könnte diese Partei dann ja im folgenden Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof – neben allen anderen verfassungsrechtlichen Argumenten – auch das römisch-rechtliche „*Tu-quoque*-Argument“ verwenden. Denn die Wahlliste dieser Partei wäre ja gewissermaßen schon um 3 Prozentpunkte „legitimer“, als es diejenige gesetzgebende Körperschaft gewesen ist, deren Gesetz nun die teilweise Streichung des wirklich erreichten Zweitstimmenergebnisses rechtfertigen soll.

Mit diesen Überlegungen soll hier aber nur folgendes bewiesen oder wenigstens belegt werden: Läßt man sich einmal auf den Gedanken ein, daß eine gesetzgebende Körperschaft zur ihrer Legitimität die reale statistische Verteilung von Männern und Frauen in der Gesellschaft bzw. im Volk richtig widerspiegeln müsse – der aber Kern ganz einfach ein Kategorienfehler, nämlich der von Hume und Kant beschriebene „naturalistische Fehlschluß“ von einem Sein auf ein Sollen ist – so findet man aus in der Sache weithin sinnlosen Legitimitätsabwägungen und -zweifeln nicht mehr heraus.

## II. Verfassungsrechtliche Bewertung

Im übrigen ist der Gesetzentwurf aus einer Reihe von Gründen geradezu offensichtlich verfassungswidrig. Dies stand auch schon zum Zeitpunkt seiner ursprünglichen Einbringung Anfang 2019 fest, wurde aber seither durch die Urteile des Thüringer Verfassungsgerichtshofes vom 15. Juli 2020<sup>2</sup> und des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg vom 23. Oktober 2020<sup>3</sup> bestätigt, die ganz ähnliche Paritätsgesetze für diese Bundesländer eindeutig und zu Recht für verfassungswidrig erklärt haben. In seinem (einstimmigen) Beschluß vom 15. Dezember 2020<sup>4</sup> hält der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts eine Wahlprüfungsbeschwerde gegen die letzte Bundestagswahl, deren Begründung die auch in der hiesigen Gesetzesbegründung wiedergegebenen Legitimitätsabwägungen und -zweifeln wiedergibt, für nicht hinreichend substantiiert, um eine Prüfung in der Sache zu erlauben.

Gemäß Art. 28 Abs. 1 GG müssen die im Land Nordrhein-Westfalen zur Anwendung kommenden demokratischen Grundsätze denen des Grundgesetzes (Art. 20 Abs. 1 und 2 GG) entsprechen (Homogenitätsklausel) und muß das Volk also eine Vertretung haben, die aus „allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen ist“. Nichts anderes folgt in der Sache aus Art. 30 ff. VerfNRW. Die nordrhein-westfälische Landesverfassung weist zudem die Besonderheit auf, daß sie in Art. 4 Abs. 1 die Grundrechte und grundrechtsgleichen Rechte des Grundgesetzes einfach inkorporiert.

Grundgesetz wie Landesverfassung gehen – wie bereits erwähnt – davon aus, daß das Volk, also die Deutschen in Nordrhein-Westfalen, aufgrund der Landtagswahlen insgesamt und ohne jede Aufteilung in Teilminderheiten oder identitäre Untergruppen im Landtag repräsentiert wird, und zwar durch jeden einzelnen Abgeordneten. „Repräsentation“ ist dabei ein *normativ* und nicht etwa statistisch-faktisch zu verstehender Rechtsbegriff, der nichts mit einer irgendwie akkuraten Abbildung irgendwelcher gesellschaftlichen Gruppen zu tun hat. Dies folgt u.a. schon daraus, daß die Abhaltung allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahlen eine denkbar ungeeignete Methode zur Herstellung statistisch „richtiger“, verkleinerter Abbildungen des Staatsvolkes in einem Bundesland wäre; insofern zusammenzustellende Bürgergruppen müßten eher durch die Statistikämter ausgewählt werden. Im übrigen könnte ja niemand entscheiden, welche gesellschaftlichen Gruppen hinreichend relevant sein sollen,

---

<sup>2</sup> ThürVerfGH, Az. VerfGH 2/20.

<sup>3</sup> Bgg VerfG, NJW 2020, 3579 ff.

<sup>4</sup> 2 BvC 46/19.

um im Landtag widergespiegelt werden zu müssen. Es sind übrigens nicht nur Männer in fast allen Parlamenten „überrepräsentiert“, sondern auch Akademiker, Beamte und Juristen (beiderlei Geschlechts); Arbeiter sind hingegen in Parlamenten hingegen durchweg „unterrepräsentiert“ (was in früheren Zeiten ein Thema der SPD gewesen ist).

Nach h.M. wäre es hingegen legitim, wenn Parteien durch internes Satzungsrecht eine entsprechende Quotierung festlegen würden. Dies läge insofern im Rahmen des Selbstbestimmungs- und Selbstorganisationsrechts der Parteien, kann jedoch nicht qua Gesetz auch Parteien vorgeschrieben werden, die dies gar nicht wollen. Denn dann wäre die interne Wahl nicht mehr „frei“ (weil nicht jeder Kandidat auf jeden Listenplatz gewählt werden könnte) und übrigens auch nicht mehr „allgemein“ (weil sich nicht jeder Kandidat auf jeden Listenplatz bewerben könnte). Daran ändert sich auch dadurch nichts, daß Männern und Frauen jeweils gleich viele Sitze zustehen würden<sup>5</sup>. Denn die Fundamentalprinzipien Freiheit und Gleichheit der Wahl sind nach der Konzeption des Grundgesetzes auf die *Individuen* bezogen und nicht auf erst durch einfache Gesetze nachträglich zu definierende identitäre Gruppen, wie eben z.B. „Frauen“ oder „Farbige“. Hinzu kommt noch, daß in fast allen politischen Parteien der Anteil der Männer unter den Mitgliedern sehr viel höher liegt als der der Frauen. Geht man davon aus, daß die Parteimitgliedschaft regelmäßig Voraussetzung für die Bewerbung auf einen der Listenplätze ist (was faktisch auch dann der Fall sein wird, wenn es nicht ausdrücklich in der Satzung stehen sollte), würde die paritätische Quotierung also keineswegs auf die Gleichberechtigung, sondern auf eine erhebliche Privilegierung der Frauen hinauslaufen.

Aber auch dem Wähler bei der Landtagswahl können von Verfassungs wegen nicht zwangsweise ausschließlich paritätische Listen vorgeschrieben werden. Vielmehr gehört es zur Freiheit der Wahl, daß jeder Wähler diejenige Liste wählen kann, bei der ihm z.B. der Anteil und die Reihenfolge von Männern und Frauen – wie sie auch sei – am meisten überzeugt.

Die Freiheit wie die Allgemeinheit der Wahl setzen voraus, daß an die Wahlakte – sei es also im Hinblick auf die parteiinterne Aufstellung von Kandidaten und Liste, sei es im Rahmen der Landtagswahl selbst – keinerlei *materielles* Richtigkeitskriterium herangetragen werden kann, sondern ausschließlich formelle (z.B.: Kandidaten müssen volljährig sein). Die „Richtigkeit“ der Zusammensetzung und Abfolge einer Wahlliste wie die „Richtigkeit“ der Zusammensetzung des Landtages selbst folgt *ausschließlich* aus den *formell* richtig vollzogenen Wahlakten.

Die Vorschrift aus Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG

Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin

---

<sup>5</sup> Zum zusätzlichen Problem der „diversen Personen“ siehe bereits oben, → I.2.



ändert hieran auch nichts. Denn bei dieser Vorschrift handelt es sich, ähnlich wie bei Art. 20a GG (Umweltschutz und Tierschutz) um eine reine Staatszielbestimmung<sup>6</sup>. D.h., die Vorschrift ist von Anfang an nicht dazu geeignet, verfassungsrechtliche Fundamentalbestimmungen wie eben das Demokratieprinzip mitsamt den in ihm enthaltenen Wahlrechtsgrundsätzen, Grundrechte<sup>7</sup> oder grundrechtsgleiche Rechte irgendwie zu relativieren. Sondern der Staat soll das in einer Staatszielbestimmung avisierte Ziel im Rahmen der Gesetze und selbstverständlich ohne Verletzung von Grundrechten oder gar verfassungsrechtlichen Fundamentalnormen verfolgen.

### III. Quotierung nach Verfassungsänderung?

In Reaktion auf die beiden Urteile des Thüringer Verfassungsgerichtshofs und des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg ist von interessierter Seite – und wohl im Sinne einer „Schadensbegrenzung“ – verbreitet worden, das Ziel quotiert-paritätischer Wahllisten könne und solle weiterverfolgt werden, und die beiden Urteile hätten lediglich gezeigt, daß dies nicht im Wege einfachen Gesetzesrechts möglich sei, sondern daß Verfassungsänderungen erforderlich seien. Man möge die beiden Urteile nun in praktischer Hinsicht als Anleitung zu diesen Verfassungsänderungen verstehen.

Nach hier vertretener Ansicht ist dies ganz verkehrt. Auch durch Änderungen des Grundgesetzes wie der Landesverfassung können zwangsweise geschlechterparitätische Wahllisten der politischen Parteien nicht ermöglicht werden.

Wie gesehen, scheidet ihre Einführung verfassungsrechtlich primär an den Wahlgrundsätzen der Freiheit und der Allgemeinheit von Wahlen. Diese sind wiederum sind, wie Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG klarstellt, Bestandteile des Demokratieprinzips des Grundgesetzes, Art. 20 Abs. 1 und 2 GG.

Damit unterfallen diese Wahlgrundsätze der Selbstbestimmungsgarantie des Grundgesetzes aus Art. 79 Abs. 3 GG (früher: Ewigkeitsgarantie)<sup>8</sup>. D.h., sie können *de constitutione lata* legal nicht abgeändert werden. D.h., dies wäre allein im Wege der Verfassungsneuschaffung gemäß Art. 146 GG möglich, die ihrerseits – da die bestehenden, an die Verfassung gebundenen Staatsorgane auf Bundes- wie auf Landesebene an einer Beseitigung des Grundgesetzes wohl kaum mitwirken dürften – eine Revolution voraussetzen würde.

---

<sup>6</sup> Dies wird auch in der „emanzipatorischen“ Kommentarliteratur – wenn auch durchweg in verklausulierter Form – eingeräumt, vergl. etwa *Nußberger*, in: Sachs, GG, 8. Aufl. 2018, Art. 3 Rn. 262; *Baer/Markard*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Bd. 1, 7. Aufl. 2018, Art. 3 Abs. 2 Rn. 355.

<sup>7</sup> Etwas mißverständlich insofern ThürVerfGH, Urt. v. 15. Juli 2020, VerfGH 2/20, S. 38 (Staatszielbestimmungen rechtfertigen die „Beeinträchtigung subjektiver Rechte“).

<sup>8</sup> Zum Ganzen: *Vosgerau*, Staatliche Gemeinschaft und Staatengemeinschaft (2016), S. 213 ff., S. 266 ff.